



Rahmeninformationen zum Thema Firmengründung in den VAE

1. Gründung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen können in den VAE in zwei verschiedenen Formen gegründet werden. Neben der klassischen Form der Zweigniederlassung (Branch), ist es ebenfalls möglich ein Repräsentanzbüro (Representative Office) zu gründen. Beide Niederlassungsformen stehen im 100% Besitz der Muttergesellschaft, tragen deren Namen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Diese Art der Niederlassung, für welche eine Kapitalanlage nicht erforderlich ist, gewährt eine physische und rechtliche Präsenz und benötigt im Gegensatz zu einem Joint-Venture bzw. einer lokalen Gesellschaft keinen lokalen Partner, sondern lediglich einen einheimischen sog. National Service Agent. Daher gilt diese Art der Niederlassung als unkomplizierter Einstieg in den lokalen Markt.

Abgrenzung Repräsentationsbüro / Branch

Der Hauptunterschied zwischen beiden Niederlassungsformen besteht darin, dass das Repräsentanzbüro im Gegensatz zur Branch keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten darf.

Die Tätigkeiten, die eine **Branch** wahrnehmen kann, hängen von der ausgestellten Lizenz der zuständigen Genehmigungsbehörde ab. Grundsätzlich werden nur solche Tätigkeiten genehmigt, die denen der Muttergesellschaft ähnlich sind. Ausgenommen hiervon sind allerdings Import, Export, Handels- und Produktionstätigkeiten. In der Praxis beschränken sich daher die Tätigkeiten einer Branch auf Dienstleistungs- und Beratungstätigkeiten.

Jedoch scheint diese starre Haltung jetzt aufzuweichen. Nach neuer Praxis des Ministeriums für Wirtschaft können jetzt zumindest dann Niederlassungen für Handelsaktivitäten gegründet und auch lizenziert werden, wenn die Muttergesellschaft Hersteller der zu vertreibenden Waren ist. Ob diese Regelung sich auch auf andere Bereiche ausweiten wird, bleibt abzuwarten.

Die Gründung eines **Repräsentanzbüros** ermöglicht dem ausländischen Unternehmen eine ständige Firmenvertretung vor Ort. Nach dem Grundgedanken des Gesetzes kommt dieser jedoch keine aktive Funktion zu. Es ist ihr untersagt, eigene wirtschaftliche Aktivitäten zu entfalten, zu fakturieren und Erlöse aus Geschäftstätigkeiten zu vereinnahmen. Die Gründung eines solchen Büros kann allerdings eine sinnvolle Alternative zu einer Geschäftsgründung mit einem lokalem Partner oder ständigen Flugreisen darstellen. Zum einen gebieten es oft räumliche oder zeitliche, aber auch kulturelle und soziale Gegebenheiten, dass das ausländische Unternehmen ständig vor Ort ist. Zum anderen nutzen Unternehmen die VAE als Standort für ein Repräsentanzbüro, um von dort die Geschäftstätigkeiten des Mutterunternehmens in den umliegenden Ländern zu koordinieren.



Folgende Aufgaben kann ein Repräsentanzbüro wahrnehmen:

- Vermittlung von Verträgen zwischen lokalen Kunden und der ausl. Gesellschaft
- Marktbeobachtung
- Erstellung von Projektstudien
- Marketing und Werbung für die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens
- Kundenberatung
- Serviceleistungen
- Beaufsichtigung von Handelsvertretern
- Durchführungen von Schulungen
- Beobachtung öffentlicher Ausschreibungen etc.

Service Agent

Diese Person kann nur ein Staatsangehöriger der Vereinten Arabischen Emirate sein. Er trägt keinerlei Verantwortung für die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, und er hat kein Mitspracherecht in den geschäftlichen Belangen der Firma. Sein Aufgabenbereich bezieht sich einzig auf die Unterstützung bei der Beschaffung von Einreise- und Residenzvisa sowie der jährlich anfallenden Lizenzerneuerung.

Es wird ein Service Agent Agreement zwischen dem Unternehmen und dem Service Agenten abgeschlossen, dass die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Partnern regelt. Weitere Tätigkeiten des Service Agenten können zusätzlich in das Agreement aufgenommen werden.

Der Service Agent erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die abhängig von der sozialen Stellung und dem wirtschaftlichen Einfluss des Service Agenten im Markt ist. Für weitere Aufgaben wie z.B. die Akquirierung von Aufträgen, wird zusätzlich eine Provision bei Erfolg vereinbart.

Das Service Agent Agreement kann jederzeit gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen gekündigt werden. Dem Service Agenten stehen keinerlei gesetzlich fundierte Abfindungs- und Entschädigungszahlungen zu.

Gründung und/oder Beteiligung einer Joint Venture-Gesellschaft

Werden selbständige wirtschaftliche Aktivitäten angestrebt, wie z. B.:

- direkte Vertriebstätigkeiten einschl. Im- und Export der Produkte,
- Produktionsaktivitäten oder
- die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder an anderen Großprojekten,

kommt eine bloße Repräsentanz in den VAE den Interessen des ausländischen Unternehmens nicht hinreichend entgegen. In diesen Fällen ist es sinnvoll eine Joint Venture-Gesellschaft zu gründen.



Ausländer und ausländische Unternehmen können sich derzeit weiterhin nur als Minderheitsgesellschafter an lokalen Gesellschaften beteiligen. Das bedeutet, dass mindestens 51% des Gesellschaftskapitals zwingend einem Staatsangehörigen der VAE oder einer zu 100% in emiratischem Eigentum stehenden juristischen Person zu überlassen sind. An diesem Zustand wird sich auch in naher Zukunft, trotz des angekündigten neuen Gesellschaftsgesetzes, nichts ändern.

Limited Liability Company (LLC)

Aufgrund der Haftungsbegrenzung der Gesellschafter auf die erbrachte Stammeinlage stellt die mit der deutschen GmbH vergleichbare LLC **Limited Liability Company** eine häufig gewählte Gesellschaftsform ausländischer Investoren dar.

Merkmale und Tätigkeiten einer LLC

Bis August 2009 betrug das erforderliche Stammkapital für die Gründung einer LLC grundsätzlich AED 150.000,00. Im Emirat Dubai waren jedoch gemäß ständiger Praxis des Department of Economic Development AED 300.000,00 erforderlich.

Am 11.08.2009 veranlasste seine Hoheit Scheich Khalifa bin Zayed Al Nahyan, Präsident der Vereinigten Arabischen Emirate, eine Umstrukturierung der Stammkapitalgrenzen. Die neue Regelung sieht keinen festgesetzten Mindestbetrag mehr vor. Jede Stammkapitalgrenze wird in einer Einzelfallentscheidung von der Behörde festgesetzt. Durch diese Entscheidung soll die Flexibilität des Systems erweitert werden und ein Anreiz für kleine und mittelständische Unternehmen geschaffen werden.

Gesellschafter der LLC können natürliche oder juristische Personen sein. Eine Ein-Mann-LLC ist unzulässig. Die LLC muss mindestens zwei Gesellschafter haben. Ihre Anzahl darf jedoch 50 nicht überschreiten.

Der Antrag auf Genehmigung und Registrierung einer LLC ist bei der jeweils zuständigen Emiratsbehörde zu stellen. Der Unternehmensgegenstand ist genau zu definieren, da er den zu genehmigenden Tätigkeitsbereich bestimmt. Teilweise sind aufgrund der Tätigkeit, wie z. B. Betreiben eines Restaurants, etc., spezielle Nachweise erforderlich. Bis auf das Verbot der Tätigkeit im Bank-, Geldanlage- und Versicherungswesen bestehen grundsätzlich keine Restriktionen hinsichtlich des erlaubten Geschäftsfelds einer LLC. Eine Überprüfung der gewünschten Tätigkeit ist jedoch im Vorfeld der Antragstellung dringend anzuraten.

Sofern es sich bei der angestrebten Tätigkeit des Unternehmens um industrielle Produktion handelt, ist zuvor die Genehmigung der Industriebehörde im Finanz- und Industrieministerium einzuholen. Industrieunternehmen genießen im Gegensatz zu reinen Handelsunternehmen gewisse finanzielle Vergünstigungen und Freistellungen, wie z. B. subventionierte Strom- und Wassertarife, Ausrüstungen und Rohstoffe, Zollschutz, Exportsubventionen, Finanzierungshilfen sowie eine bevorzugte Berücksichtigung bei Ausschreibungen. Für die Erlangung der Vergünstigungen ist immer Voraussetzung, dass das Unternehmen zu mindestens 51% von emiratischen Staatsangehörigen gehalten wird und die lokale Wertschöpfung, der sog. Added Value, mindestens 40% beträgt.



Nebenvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag

Dem ausländischem Investor ist trotz der vorgegebenen Rechtslage meist daran gelegen, die Kapitalmehrheit und damit die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der LLC innezuhaben. In der Praxis werden daher oft vertragliche Nebenvereinbarungen (sog. Sponsorenverträge oder auch Side bzw. Partner's Agreements) zum Gesellschaftsvertrag getroffen, in welchen die wahre Intention der Gesellschafter festgelegt wird. Der Ausländische Investor zahlt dabei das gesamte Stammkapital der Gesellschaft ein. Der lokale Partner fungiert als Treuhänder der Gesellschaftsanteile des ausländischen Gesellschafters, der somit alleiniger Gesellschafter der LLC ist.

Der lokale Gesellschafter erhält im Gegenzug eine gewisse jährliche Aufwandsentschädigung und wird von Haftungsansprüchen im Innenverhältnis freigestellt. Trotz verschiedener Verbotsregelungen im VAE-Gesellschaftsgesetz sind solche Nebenvereinbarungen zwar üblich, nach der bisher geltenden Rechtsprechung zumindest gegenüber Dritten unwirksam.

Ein neues Gesetz, das sog. „Antisponsoring Law“, welches November 2004 bundesweit verabschiedet worden ist und nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab November 2007 in Kraft treten soll, verbietet gerade diese Nebenabsprachen, sofern sie auf eine Umgehung der inländischen Mehrheitsbeteiligung hinauslaufen. Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafen bis zu AED 100.000,00 geahndet, im Wiederholungsfall drohen sogar Haftstrafen. Konkrete Ausführungsvorschriften liegen noch nicht vor, jedoch sollte diese Gesetz ernst genommen werden.

Überblick über die Niederlassungsformen

Branch and Representative Office

- zu 100% im Besitz der Muttergesellschaft
- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- keine Kapitalanlage erforderlich
- kein lokaler Partner, sondern „nur“ Service Agent erforderlich
- Repräsentanzbüro darf keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten, nicht fakturieren oder Erlöse aus Geschäftstätigkeiten vereinnahmen
- wird häufig von Unternehmen als Standort in den VAE genutzt, um von dort die Geschäftstätigkeiten des Mutterunternehmens in den umliegenden Ländern zu koordinieren
- eine Branch darf grundsätzlich nur Tätigkeiten wahrnehmen, die denen der Muttergesellschaft ähnlich sind, jedoch keine Import-, Export-, Handels- und Produktionstätigkeiten (Abweichungen teilweise möglich)
- im Wesentlichen nur Dienstleistungs- und Beratertätigkeiten



Deutsch-Emiratische
Industrie- und Handelskammer
المجلس الألماني الإماراتي
المشترك للصناعة و التجارة



The German Chamber Network 

Limited Liability Company (LLC)

- ähnlich der deutschen GmbH
- darf selbständige, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben
- benötigt einen lokalen Partner, welcher mindestens 51% des Gesellschaftskapitals halten muss
- Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein

- mindestens 2 aber nicht mehr als 50 Gesellschafter erlaubt
- bis auf Tätigkeiten im Bank-, Geldanlage- und Versicherungswesen bestehen grundsätzlich keine Restriktionen bzgl. des erlaubten Geschäftsfeldes
- Nebenvereinbarungen im Gesellschaftsvertrag, welche auf eine Umgehung der inländischen Minderheitsbeteiligung hinauslaufen, ab November 2007 durch das „Antisponsoring Law“ strikt verboten

2. Gründung einer Zweigniederlassung bzw. Gesellschaft in einer Freihandelszone

Die VAE verfügen in den meisten Emiraten über eine Vielzahl von Freihandelszonen. Im Gegensatz zu Niederlassungen innerhalb der VAE, die grundsätzlich den Regelungen des VAE-Gesellschaftsgesetzes unterliegen, sind Freihandelszonen von den dort verankerten Vorschriften befreit. So bietet die Niederlassung in einer Freihandelszone dem ausländischem Investor die Möglichkeit eine 100% eigene Handels-, Dienstleistungs- oder Produktionsniederlassung zu gründen, ohne das Erfordernis der lokalen Beteiligung. Dementsprechende Lizenzen werden seitens der jeweiligen Freihandelszonenbehörde ausgegeben, welche auf Basis von jährlichen Mietverträgen jedes Jahr erneuert werden müssen.

Die Befreiung der in den Freihandelszonen ansässigen Niederlassungen von den Vorschriften des VAE-Gesellschaftsgesetzes hat allerdings keine völlige Aushebelung der in den VAE geltenden Rechtsgrundsätze zur Folge. Die von den Freihandelszonen erteilten Lizenzen beschränken sich grundsätzlich nur auf das Gebiet der jeweiligen Freihandelszone. Somit müssen die gegründeten Niederlassungen aufgrund ihrer rechtlichen Qualifizierung als ausländische Gesellschaften darauf achten, dass sie zum Export in die VAE entweder einen Handelvertreter, eine Vertriebsgesellschaft oder einen (End-)abnehmer benötigen, der über eine entsprechende Einfuhrgenehmigung verfügt. Auch eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist nicht ohne weiteres möglich.

Sofern der Geschäftszweck eines Unternehmens ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen beinhaltet, können diese grundsätzlich auch außerhalb einer Freihandelszone erbracht werden.

Somit hängt die Entscheidung, ob eine Niederlassung innerhalb der VAE oder in einer Freihandelszone gegründet werden soll, wesentlich vom angestrebten Zielmarkt ab.

Die Freihandelszonen bieten im Wesentlichen folgende Investitionsanreize:

- 100% Kapital- und Gewinnpatriierung
- Zollbefreiung
- keine Währungsrestriktionen
- keine Körperschaftssteuern für einen garantierten Zeitraum zwischen 15 und 50 Jahren mit Verlängerungsoption
- keine Einkommenssteuer
- geringe Personal- und Energieversorgungskosten
- angemessene Pacht- und Mietzinsen
- hochentwickelte Infrastruktur

Niederlassungsformen

Es existieren verschiedene Möglichkeiten der Gründung einer Niederlassung in den Freihandelszonen der VAE:

- Gründung einer Zweigniederlassung (Branch)
- Gründung eines Free Zone Establishment (FZE)
- Gründung einer Free Zone Company (FZCO)

Sofern eine Repräsentanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Markt etabliert werden soll, empfiehlt sich die Gründung einer **Branch**. Der Einzahlung eines Gründungskapitals bedarf es nicht. Die JAFZA fordert lediglich die Vorlage geeigneter Referenzschreiben, die die Liquidität der Muttergesellschaft widerspiegeln. Bei geplanter Umstrukturierung kann die Zweigniederlassung problemlos in ein FZE oder eine FZCO umgewandelt werden. Die Muttergesellschaft ist in vollem Umfang für die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Zweigniederlassung haftbar. Sie kann die gleichen Lizenzen wie ein FZE oder eine FZCO erwerben.

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung sind die **FZE** und die **FZCO** juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu qualifizieren. Die FZE kann nur als Ein-Mann-GmbH gegründet werden. Dieser Allein-Gesellschafter kann sowohl eine natürliche aber auch eine juristische Person sein. Die FZCO kann grundsätzlich durch mehrere (2-5) ausländische Gesellschafter gegründet werden. Die Höhe des Stammkapitals variiert in den verschiedenen Freihandelszonen.

In neueren Freihandelszonen in Dubai werden die Begriffe FZE und FZCO nicht mehr verwendet. In – richtiger – Anlehnung an das VAE-Gesellschaftsgesetz kann dort nun neben Zweigniederlassungen eine sog. **Free Zone Limited Liability (FZLLC)** gegründet werden, und zwar als Ein- oder Mehrpersonen – Gesellschaften.

Die Gebühren für die Lizenzierung und Dienstleistungen der einzelnen Freihandelszonen variieren und sind auf Einzelfallbasis zu klären. Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch die Dauer der Firmengründung, Diese ist abhängig von der angedachten Form der Niederlassung sowie von den hierfür benötigten Unterlagen, welche beglaubigt und überbeglaubigt werden müssen und zum Teil ins Arabische übersetzt werden müssen.

Das Lizenzierungsverfahren beginnt – unabhängig von der Art der Niederlassung oder dem Standort der Freihandelszone – stets mit der Beantwortung eines Fragebogens, der der Freihandelszonenbehörde Auskunft über den Investor und dessen Vorhaben gibt. Nach positivem Bescheid durch die Freihandelszonenbehörde, sind dann die je nach Art der Niederlassung erforderlichen legalisierten Dokumente einzureichen.



Überblick über die Niederlassungsformen in den Freihandelszonen

Branch

- keine juristische Person mit Rechtspersönlichkeit
- Gründungskapital nicht erforderlich
- Kann die gleichen Lizenzen wie eine FZE und FZC erwerben
- Erfordernis eines Referenzschreibens, welches die Liquidität der gründenden Muttergesellschaft bestätigt
- spätere Umwandlung in FZE der FZC möglich
- Muttergesellschaft haftet im vollem Umfang für die Branch

Free Zone Establishment (FZE) / Free Zone Company (FZCO)

- eigenständige, juristische Person mit Rechtspersönlichkeit
- sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu qualifizieren
- FZE kann nur als Ein-Mann-GmbH gegründet werden
- FZCO kann 2-5 Gesellschafter haben
- Gründungskapital erforderlich
- Höhe des Stammkapitals variiert in den einzelnen Freihandelszonen
- die Haftung ist auf das erbrachte Gesellschaftskapital begrenzt
- in neueren Freihandelszonen ist die Gründung einer FZLLC möglich, d. h. Ein- oder Mehrpersonen - Gesellschaften

Auch wenn bei der Erstellung dieses Merkblattes mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen wurde, kann die Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK) keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen.